



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 22.08.2019

43.262 Schiessanlage Bärenried

LNR 3445

Sanierung Kugelfänge, Erdreich 300m, 50m und 25m, Schiessanlage Bärenried; Genehmigung

TNR 7

Zuständig für das Geschäft: Eva Häberli, Departementsvorsteherin Hochbau

Ansprechpartner Verwaltung: Oliver Dobay, Abteilungsleiter Bau

Bericht

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde betreibt im Bärenried eine Schiessanlage für 300m, 50m und 25m Schiesssport. Zudem ist sie Eigentümerin der beiden Gebäude vor Ort. Aktuell wird einerseits der Zustand der Gebäude hinsichtlich künftiger Sanierungsmassnahmen geprüft, andererseits finden darauf basierend weitere Abklärungen mit den Schützenvereinen statt.

Die Anlage wird von drei Schützenvereinen aus Münchenbuchsee genutzt. Alle drei Vereine bezwecken die Erhaltung und Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens, der Schiessausbildung und der sportlichen Schiessstätigkeit; sie leisten damit einen bedeutenden Beitrag zur Vereinsvielfalt in Münchenbuchsee.

Die Gemeinde nutzt die Anlage zur Durchführung des obligatorischen Schiessens.

Die, auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinden Diemerswil und Münchenbuchsee ansässigen 300m, 50m und 25m-Schiessanlagen, sind im Kataster der belasteten Standorte (KbS) unter der Nummer 05460163 verzeichnet. Das Gelände wurde im Jahr 2010 einer altlastenspezifischen Voruntersuchung seitens Kanton unterzogen, wobei das Ausmass der Belastung bewertet wurde.

Das Areal wurde daraufhin nach Altlasten-Verordnung als sanierungsbedürftiger, belasteter Standort (Altlast) klassifiziert.

Gestützt auf Artikel 133 Absatz 3 des Militärgesetzes vom 03.02.1995 (Stand 28.08.2018) hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst erlassen. In dieser ist unter Artikel 7, Pflichten der Gemeinden, die Beschaffung des Grundstückes, der Bau einer Schiessanlage und die Kosten für Unterhalt und Erneuerung geregelt. Unter Art. 8 wird erwähnt, dass Gemeinden, welche über keine Schiessanlage verfügen, sich bei umliegenden Gemeinden anschliessen und einkaufen müssen. Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, den Schiesspflichtigen eine 300m Anlage zur Verfügung zu stellen. Dies trifft bei der 25m und 50m Anlage nicht zu.

Sanierung

Bei der Schiessanlage Bärenried werden zwei Sanierungsvorgänge in Betracht gezogen:

Altlastentechnische Sanierung

Die altlastentechnische Sanierung beinhaltet die Abtragung des belasteten Bodens/Untergrundes der Kugelfänge und deren Umgebung. Durch das Beschiessen der Kugelfänge sind giftige Schadstoffe (Blei und Antimon) in die natürlichen Kugelfänge geraten. Diese stellen eine konkrete Gefährdung für Menschen, Tiere und Pflanzen dar. Diese Schadstoffe können das Grundwasser, oberirdische Gewässer und den Boden gefährden.

Die Firma Kellerhals + Haefeli AG wurde beauftragt ein Bodensanierungskonzept zu erstellen. Hierzu wurden diverse Untersuchungen des Bodenmaterials durchgeführt. Die Ergebnisse für den Bereich der 300m Anlage können wie folgt zusammengefasst werden:

Stark belasteter Boden (500-1'000mg Blei / kg Boden) reicht um den Scheibenstand herum bis ca. 2 Meter an den offen geführten Bärenriedbach heran. Dessen Uferböschung ist im Sanierungssperimeter weniger belastet (200-500mg Blei / kg Boden). Von einem Schadstoffeintrag in das Gewässer ist auszugehen, sei es über die Erosion von belastetem Bodenmaterial oder über belastetes Sickerwasser.

Die Untersuchungen der 25m und 50m Schiessanlagen ergaben ähnlich hohe Bleiwerte im Bereich des Kugelfanges wie bei der 300m Anlage.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die altlastentechnische Bodensanierung innerhalb der Zeitspanne der kommenden Generation durchzuführen.

Hierbei sind für die Sanierung der 300m Anlage Kosten in der Höhe von CHF 382'755.00 und Subventionen von CHF 338'204.00 zu erwarten. Bei der 25m / 50m Anlage ist mit Sanierungskosten von CHF 113'639.00 und Subventionen von CHF 98'048.00 zu rechnen. Die genaue Aufstellung der Kosten ist in der Beilage 3 ersichtlich.

Schiesstechnische Sanierung

Soll die Schiessanlage nach dem 31.12.2020 weiterhin betrieben werden können, darf nicht mehr in natürliche Kugelfänge geschossen werden. Hierzu müssen künstliche Kugelfangsysteme eingebaut werden. Solche Systeme gelten als Umweltschutzmassnahme.

Ein ausschliesslicher Ersatz der Kugelfangsysteme würde bedeuten, dass belastetes Material auf dem restlichen Areal im Boden verbleiben würde.

Der Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bedingt einer Baubewilligung.

Werden keine künstlichen Kugelfänge eingebaut, erlischt die Betriebsbewilligung der Schiessanlage Bärenried per 31.12.2020 und die Eigentümerin sowie die Nutzer der Schiessanlage Bärenried stehen in der Pflicht, den kontaminierten Boden einer Gesamtsanierung zu unterziehen. Der Beginn einer solchen Sanierung ist abhängig vom betroffenen Schutzgut. Grundsätzlich wird von „innert einer Generation“ gesprochen.

Die abschliessende Priorität wird allerdings durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) festgelegt.

Die Kosten der schiesstechnischen Sanierung der 300m Anlage sind in der Höhe von CHF 74'313.00 zu erwarten. Zusätzliche Kosten erwachsen für neue Scheiben und Trefferanzeigen in der Höhe von CHF 131'394.00. Für die 25m / 50m Anlage werden Kosten in der Höhe von CHF 80'882.00 erwartet.

Vorgehen

Um die Sanierungen durchführen zu können, müssen einige Vorarbeiten geleistet werden. Damit das bestehende Landwirtschaftsland nicht kontaminiert wird, bedingt es einer temporären Baupiste. Weiter muss das belastete Material in abgetrennte Bereiche umgelagert werden. Der Aushub wird im Anschluss zu spezialisierten Entsorgungsanlagen transportiert. Während der Aushubarbeiten werden ständig Bodenproben entnommen, analysiert und auf den Sanierungserfolg geprüft. Anschliessend kann mit der Wiederaufschüttung der Kugelfänge, den Rückbauarbeiten und etwaigen Geländeanpassungen begonnen werden.

Das Ziel der altlastenrechtlichen Sanierungen besteht in der Beseitigung der konkreten Gefährdungen der betroffenen Schutzgüter Boden und Oberflächengewässer mittels Dekontaminationsaushub. Auf Landwirtschaftsland und in einem Perimeter von 5m Entfernung zum Bärenriedbach wird ein Sanierungszielwert von 200 mg Blei / kg Boden vorgeschlagen. Für Waldflächen kann der Sanierungszielwert auf 500 mg Blei / kg Boden festgelegt werden. Der Standort verbleibt auch nach der Sanierung im Kataster der belasteten Standorte, da eine Restbelastung vor Ort belassen wird. Folglich gilt das Areal nach der Sanierung weiterhin als belastet, aber weder als sanierungs- noch überwachungsbedürftig. Relevant wird der verbleibende Katastereintrag erst im Falle eines Bauvorhabens, wenn das vor Ort belassene Material ausgehoben und entsorgt werden muss. Diese Wahrscheinlichkeit ist grundsätzlich gering, da es sich hier um eine Landwirtschaftszone handelt.

Bei einer Offenlegung des Bärenriedbachs im Bereich der Kugelfänge müsste im unmittelbaren Nahbereich des neuen Gewässerlaufs ein überobligatorisches Sanierungsziel von 50 mg Blei / kg Boden verfolgt werden. Die Eindolungen im festgelegten Sanierungsperimeter müssen aus altlastenrechtlicher Sicht nicht offengelegt werden. Von einer Offenlegung kann derzeit, nach Absprache mit der zuständigen Behörde Oberingenieurkreis III, auf der Grundlage der aktuellen Gesetzgebung, abgesehen werden.

Um Synergien bezüglich Bauarbeiten für neue Kugelfänge und Altlastensanierung zu nutzen und Kosten zu sparen, wird die schiesstechnische mit der altlastentechnischen Sanierung kombiniert.

Konsequenzen bei Ausbleiben einer Sanierung

Sollten bis 31.12.2020 keine künstlichen Kugelfänge installiert sein, verliert die Gemeinde die Betriebserlaubnis für die Schiessanlage Bärenried. Somit dürfte ab 01.01.2021 nicht mehr geschossen werden.

Die Gemeinde ist jedoch durch das Militärgesetz (Art. 133, Absatz 1) verpflichtet den Schiesspflichtigen für die Bundesübungen und freiwilligen Übungen der Schiessvereine eine 300m Schiessanlage zur Verfügung zu stellen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müsste sich die Gemeinde bei umliegenden Schiessanlagen einkaufen. Die Gemeinde muss mindestens 8 Scheiben zur Verfügung stellen.

Weitere Abklärungen (Referenz: Schiessanlage Guntelsey, Thun) haben ergeben, dass bei einem Einkauf in einer anderen Gemeinde mit ca. CHF 80'000.00 – 120'000.00 pro Scheibe, gesamthaft also mit CHF 640'000.00 – 960'000.00, gerechnet werden muss. Dieser Betrag pro Scheibe ist eine einmalige Einkaufsgebühr. Zusätzlich kommen pro Jahr weitere Kosten für Unterhalts- und Erneuerungsabgaben dazu. Diese sind je nach Anlage und Gemeinde unterschiedlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei etwaigen Sanierungsmassnahmen der Anlagen ebenso Kostenbeteiligungen einverlangt werden.

Bezüglich Kosten für einen Einkauf bei anderen Gemeinden wird auf die Beantwortung der Interpellationen „Durchführung der obligatorischen Schiessübungen in einer Schiessanlage ausserhalb der Gemeinde“ von André Quaille, SVP vom 18.10.2018 und „Stand und Vorgehen Schiessanlage Bärenried“ von Luzi Bergamin, GFL vom 25.01.2018 verwiesen. Die Interpellationen werden ebenso am 22.08.2019 an der Parlamentssitzung behandelt.

Terminplan

Für die Sanierung der Kugelfänge sind Bedingungen mit abgetrockneten Böden erforderlich. Der Start zur Sanierung sollte diesbezüglich zwischen Frühling und Herbst angesetzt werden. Vorbereitungsarbeiten, wie zum Beispiel das Abholzen des Gehölzes, darf nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (01.04. – 15.07.) ausgeführt werden. Die Rückbauarbeiten, insbesondere für die Baupiste und deren Geländeanpassung mit Ansaat, sind mit den Bewirtschaftern abzusprechen. Ebenfalls wurden Gespräche mit dem NVM (Natur- und Vogelschutz Münchenbuchsee) geführt, um die Lebewesen und Natur vor Ort zu schützen. Der Scheibenstand befindet sich direkt neben einem Landschaftsschongebiet.

Daraus ergibt sich folgender provisorischer Terminplan:

Bis 04.06.2019	beteiligte Kommissionen (siehe Antrag weiter unten)
24.06.2019	Gemeinderat
22.08.2019	Grosser Gemeinderat
Bis Februar 2020	Ausschreibungen und Submissionen, Bewilligungsverfahren
Bis März 2020	Vorbereitungsarbeiten (Baumfällungen, etc.)
05.2020 – 09.2020	Durchführung Sanierungsarbeiten (Witterungsabhängig)

Finanzielles

Die detaillierten Kosten und möglichen Subventionen inkl. der zu erwartenden Kostenbeiträge (Schützenvereine/AWA) sind der Beilage 3 zu entnehmen.

Die Sanierung der Kugelfänge wird aus kostentechnischen- wie auch resourcentechnischen Gründen kombiniert.

Erwähnenswert sind die zurzeit geltenden Subventionsbeiträge (Bund) für die 300m Anlage in der Höhe von CHF 160'000.00. Dies entspricht ca. 20% der anfallenden Kosten. Diese können allerdings von Jahr zu Jahr ändern.

Ebenfalls werden die 25m und 50m Anlagen mit Subventionen seitens Bund von CHF 35'840.00 unterstützt.

Kostenzusammenstellung

Kostenstelle	CHF
Sanierung 300m Anlage	588'462.00
Sanierung 25m und 50m Anlage	194'521.00
10% Reserve	78'298.00
Total Sanierungskosten inkl. MwSt.	861'281.00

Zu erwartende Beiträge:

Kostenstelle	CHF
Subventionen 300m Anlage	160'000.00
Kostenbeiträge Schützenvereine / AWA 300m Anlage	178'204.00
Subventionen 25m und 50m Anlage	35'840.00
Kostenbeiträge Schützenvereine / AWA 25//50m Anlagen	62'208.00
Total Erträge inkl. MwSt.	436'252.00

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Folgekosten	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag
Abschreibung (Nettoinvestition Fr. 425'000.00)	20 Jahre	5 %	21'250.00
Zinsen (kalkulatorisch)		1 %	4'250.00
Total Kapitalkosten pro Jahr			25'500.00
Total Betriebsfolgekosten / -erträge			0.00
Total Folgekosten pro Jahr			25'500.00

Die Folgekosten des vorliegenden Kreditantrages für den Allgemeinen Haushalt belaufen sich auf Fr. 25'500.00 pro Jahr.

Gemäss Finanzplanung beträgt der Kapitaldienstanteil (Zinsaufwand + Abschreibungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag) des Allgemeinen Haushaltes 6.00%. Darin sind die obenstehenden Folgekosten eingerechnet. Der Kapitaldienstanteil kann als tief bezeichnet werden, die geplante Investition ist für den Allgemeinen Haushalt tragbar.

Die Finanzkommission hat dem Geschäft an der Sitzung vom 7. Mai 2019 zugestimmt.

Weitere Kommissionen

Die folgenden Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
X	Hochbaukommission (HBK)	23.04.2019	Zustimmung
X	Kommission für Umweltfragen (KOFU)	19.03.2019	Zustimmung, Mitbericht
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
X	Sicherheitskommission (SIKO)	04.06.2019	Zustimmung, Mitbericht
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
x	Finanzkommission (FIKO)	07.05.2019	Zustimmung, Mitbericht
	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	08.08.2019	

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage			Art.
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 28
Finanzkompetenz		OgR	Art. 28
Verfahren			Art.

Antrag

1. Der Grosse Gemeinderat beschliesst einen Investitionskredit in der Höhe von CHF **861'500.00** für die altlastenrechtliche Bodensanierung und den Ersatz von natürlichen durch künstliche Kugelfangsysteme auf dem Areal der Schiessanlage Bärenried.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Ressort Hochbau (zum Vollzug)
2. Abteilung Finanzen (zur Kenntnis)

Beilagen

1. Sanierungskonzept 300m
2. Sanierungskonzept 25m und 50m
3. Kostenzusammenstellung

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 30. September 2019, in Kraft.